Landkreis Börde Haldensleben, d. 29.01.2025

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz 53.50.06-Wa

Hygiene und umweltmedizinischer Dienst

Dezernat 3

Amt für Planung und Umwelt
SG Immissionsschutz
im Hause

Stellungnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz

im Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz

im Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz mit integrierter UVP

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlage vom Typ Vesta V 172-7.2 MW (7,2MW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m) im Windpark Bahrendorf II

 (Anlage gemäß Ziffer 1.6.1 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4.BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.6.1 X der Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG)

Standort: Windpark Bahrendorf

Einheitsgemeinde Sülzetal, OT Bahrendorf

Gemarkung Bahrendorf, Flur 9, Flurstück 3/9 (WEA BA 4)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 9, Flurstück 12 (WEA BA 5)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 9, Flurstück 12 (WEA BA 6)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 7/3, 7/4 (WEA BA 7)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 31/1 (WEA BA 8)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 14/2 (WEA BA 9)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 24/19, 24/18 (WEA BA 10)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 27 (WEA BA 11)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 24/64 (WEA BA 12)

Gemarkung Bahrendorf, Flur 4, Flurstück 97/25 (WEA BA 13)

Antragsteller: Windpark Bahrendorf II GmbH & Co.KG

Stau 91

26122 Oldenburg

Sehr geehrte Frau Rehahn-Weidig,

mit Posteingang vom 09.Dezember 2024 erhielten wir von Ihnen die Pläne und Unterlagen zum o. a. Vorhaben.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 GDG LSA nachfolgende Stellungnahme.

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz hat gegen die Errichtung der 10 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 261 m aus umweltmedizinischer Sicht für den Bereich der Gemarkung Bahrendorf grundsätzlich **keine Bedenken**.

**Begründung**

Südlich und südöstlich zum Planungsgebiet befindet sich bereits der Windpark Borne/Biere (Salzlandkreis) mit derzeit 70 betriebenen Anlagen. Weitere Anlagen befinden sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Ausgehend von der Schall-Immissionsprognose werden für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit keine schädliche Umwelteinwirkung durch Geräusche erwartet.

Der durch die geplanten Windenergieanlagen verursachte Immissionsbeitrag liegt an allen maßgeblichen Immissionsorten mindestens 6 dB (A) unter dem jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwert laut Schallimmissionsberechnung (Berichtsnummer: 10484438-A-11-A, vom 21.10.2024).

Voraussetzung für diese Annahme ist die Einhaltung der angenommenen Oktav-Schallleistungspegel der Windenergieanlagen während des Nachtzeitraumes.

Überschreitungen der erlaubten Schattenwurfzeiten werden im Einwirkungsbereich (südlicher Bereich der Ortslage Stemmern, Bierweg 13) durch die neu geplanten WEA BA05 und WEA BA07 erwartet. Eine Beeinträchtigung für die Anwohner hier ist nicht auszuschließen.

Der Schattenwurf dieser Windenergieanlagen ist durch den Einbau eines Schattenwurfmoduls (Abschaltautomatik) auf den vorgeschriebenen Wert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer einzuhalten. Die im UVP-Bericht zum Vorhaben vom 12.11.2024 der Fachgutachterin Kathrin Tarricone unter 4.4.2.2 angeführte Vermeidungsmaßnahme V 11 unterstreicht dieses Erfordernis.

Die ausgesprochenen Vermeidungsmaßnahmen V 10, 12 und 13 im UVP-Bericht werden vonseiten unseres Fachamtes in Ihrer Notwendigkeit mitgetragen.

Während der Bauphase ist zur Minderung der Immissionsbelastung darauf zu achten, dass Maschinen eingesetzt werden, die der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) entsprechen. Die Arbeitszeiten sind so festzulegen, dass der Ruheanspruch der Anwohner gewährleistet werden kann

Unter den o.a. Punkten wird vonseiten unseres Fachamtes für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, keine Beeinträchtigung von den neuen Anlagen, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

# Wasser

Hygieneinspektorin

Anlage

Zur Entlastung zurück